



Inhalt	Seite	BaB-Update
<b>EuGH-Rechtsprechung zu Mindestgebühren</b>	1	Stand: 2. Februar 2006
<b><i>Zur Information</i></b>		<u>Verantwortlich:</u> RA Anton Bauch, LL.M.

**EUGH****EuGH: Generalanwalt hält die Festlegung von Mindestgebühren als mit Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar**

Generalanwalt Poiares Maduro hat am 1.02.2006 seine Schlußanträge in den Rechtssachen C-94/04 (Cipolla / Protolese) und C-202/04 (Macrino und Capodarte / Meloni) vorgelegt.

Die Fälle betreffen die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Italien, haben jedoch Ausstrahlungswirkung auf Gebührenordnungen im Allgemeinen.

Nach Ansicht des Generalanwalts bilden die Mindestgebühren eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, da sie den Wettbewerbsvorteil der außerhalb Italiens ansässigen Rechtsanwälte neutralisieren. Diese Beschränkung wird nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Denn auch wenn es ein berechtigtes Ziel ist, die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu gewährleisten, hat Italien nicht nachgewiesen, dass die Festlegung von Mindestgebühren zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet ist.

**Hinweis:** Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Die vollständigen Schlüsselanträge können im Brüsseler Verbindungsbüro abgerufen werden.